

## **Fragen und Antworten zur EU-Holzhandelsverordnung European Timber Regulation (EUTR)**

### **Einführung**

Mit der am 20. Oktober 2010 erlassenen EU-Holzhandels-Verordnung (EU) 995/2010<sup>1</sup> (*Englisch*: EU-Timber-Regulation = EUTR) geht die Europäische Union (EU) gegen den Handel mit illegal geschlagenem Holz vor, um ihn auf Dauer zu bekämpfen. In einem ersten Schritt wurde 2011 zunächst die Verordnung (EG) Nr. 2173/2005<sup>2</sup> umgesetzt. Danach war nur der Handel von Holzprodukten aus Ländern betroffen, mit denen ein freiwilliges Partnerschaftsabkommen (VPA) bestand.

In einem zweiten Schritt wird nun die EU-Holzhandels-Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in nationales Recht umgesetzt. Die Verordnung wird auf nationaler Ebene durch Änderungen des Holzhandels-Sicherungs-Gesetz (HolzSiG) ab dem 3. März 2013 umgesetzt.<sup>3</sup> Ab diesem Zeitpunkt drohen bei Verstößen staatliche Sanktionen (Freiheitsstrafe und/oder Geldstrafe, Abmahnung).

Nachfolgende Zusammenstellung von Fragen und Antworten greift die wichtigsten Punkte der EUTR auf und gibt Antworten für betroffene Unternehmen.

### **Inhalt**

1. Auf welche Hölzer und Holzprodukte, findet die EUTR Anwendung? .....	2
2. Welche Hölzer und Holzprodukte, fallen nicht unter die EUTR? .....	2
3. Was ist illegales Holz? .....	2
4. Welche Unternehmen sind von der EUTR betroffen?.....	2
5. Wer ist Erst-Inverkehrbringer von Holz oder Holzzeugnissen? .....	2
6. Welche Pflichten haben Erst-Inverkehrbringer? .....	2
7. Muss man sich als Erst-Inverkehrbringer registrieren?.....	3
8. Wer ist Händler von Holz oder Holzzeugnissen?.....	3
9. Welche Pflichten haben Händler?.....	3
10. Muss ein Unternehmen die Sorgfaltspflichtregelung anwenden, wenn es Waren von einem Geschäftspartner in der EU bezieht? .....	4
11. Wer ist für die Durchführung und Kontrolle in Deutschland zuständig?.....	4
12. Muss jedes Unternehmen, welches Holz und Holzzeugnisse in den Verkehr bringt, ein eigenes Sorgfaltspflichtsystem entwickeln? .....	4
13. Was sind Überwachungsorganisationen und was bieten sie an? .....	4
14. Welche Sanktionen drohen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der EUTR? .....	4
15. Entbindet eine Zertifizierung nach FSC oder PEFC von den Pflichten der EUTR? .....	5
16. Fallen Importe aus der Schweiz und Norwegen auch unter die Bestimmungen der EUTR? .....	5
17. Wer ist Erst-Inverkehrbringer beim Kauf auf dem Stock? .....	5

<sup>1</sup> [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu), <http://bit.ly/YmGFuq>

<sup>2</sup> [www.eur-lex.europa.eu](http://www.eur-lex.europa.eu), <http://bit.ly/WJHkAY>

<sup>3</sup> [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de), <http://bit.ly/147882l>

### **1. Auf welche Hölzer und Holzprodukte, findet die EUTR Anwendung?**

Die Vorschriften der EUTR gelten sowohl für eingeführtes als auch für im Inland erzeugte Holz und Holzzeugnisse. Unter die Regelungen der EUTR fallen eine Vielzahl von Holzarten und Holzzeugnisse einschließlich Vollholzprodukte, Fußböden, Sperrholz sowie Zellstoff und Papier.<sup>4</sup>

### **2. Welche Hölzer und Holzprodukte, fallen nicht unter die EUTR?**

Verpackungen, Recyclingprodukte sowie Rattan, Bambus und bedrucktes Papier wie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen und Altpapier.

Auf der Webseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) findet sich eine Liste von Holz- und Holzzeugnissen, die nicht unter die Verordnung fallen.<sup>5</sup>

### **3. Was ist illegales Holz?**

Holz wird als illegal bezeichnet, wenn es mit den einschlägigen Rechtsvorschriften nicht in Einklang steht. Der Begriff der Rechtsvorschriften ist weit auszulegen. Umfasst sind Vorschriften, die das Fällen von Bäumen unmittelbar erlauben oder verbieten, allgemeine Landnutzungsvorschriften, Gebührenordnungen oder Zollvorschriften. Die Illegalität von Holz und Holzzeugnissen bestimmt sich danach, ob das Holz im Ursprungsland unrechtmäßig eingeschlagen worden ist oder nicht.

### **4. Welche Unternehmen sind von der EUTR betroffen?**

Grundsätzlich sind alle Unternehmen, die mit Holz und Holzzeugnisse handeln, bearbeiten, oder diese beziehen und verarbeiten, diejenigen, die unter die Regelungen der EUTR fallen.

Die EUTR unterscheidet die Marktteilnehmer in sog. Erst-Inverkehrbringer (Englisch = „Operator“) und Händler (Englisch = „Trader“).

Dabei kann jedes Unternehmen in Abhängigkeit von der Art ihrer Marktteilnahme als Erst-Inverkehrbringer oder als Händler auftreten.

### **5. Wer ist Erst-Inverkehrbringer von Holz oder Holzzeugnissen?**

Erst-Inverkehrbringer ist, wer Holz- und Holzzeugnisse im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit erstmalig innerhalb der EU-Grenzen in den Verkehr bringt, z.B.:

- Importeur, der Holz aus Nicht-EU-Ländern einführt
- Waldbesitzer oder andere Unternehmen, wenn sie Waldholz innerhalb der EU ernten, um es gewerblich zu verarbeiten oder zu verkaufen

### **6. Welche Pflichten haben Erst-Inverkehrbringer?**

Erst-Inverkehrbringer müssen bestimmte Nachweis- und Sorgfaltspflichten (sog. Due Diligence) erfüllen, um sicherzustellen, dass das Holz aus legalem Einschlag stammt.

---

<sup>4</sup> Holz- und Holzzeugnisse nach VO (EU) 995/2010: [www.ble.de](http://www.ble.de); <http://bit.ly/144N9yu>

<sup>5</sup> [www.ble.de](http://www.ble.de); <http://bit.ly/YQeILR>

Es müssen Informationen zur Art und Herkunft des Holzes, zur Menge, Angaben zum Lieferanten und Käufer als auch ein Nachweis der Legalität von diesen Unternehmen vorgehalten werden.

Zusätzlich schreibt die Verordnung vor, dass das Unternehmen ein standardisiertes Verfahren zur Einschätzung und Reduzierung des Risikos vorhält, um auszuschließen, dass das Holz aus illegalem Einschlag stammen könnte.

Ausnahmen gibt es für Hölzer aus Ländern, mit denen die EU bilaterale Abkommen im Rahmen der Initiative FLEGT (Forest Law Enforcement, Governance and Trade) abgeschlossen hat.

Hölzer aus diesen Ländern gelten mit der Vorlage eines entsprechenden FLEGT-Zertifikates als legal. Gleiches gilt für Hölzer mit einem CITES-Zertifikat (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen).

Voraussichtlich bis Anfang 2013 wird die Bundesregierung die EU-Holzhandelsverordnung umsetzen, indem sie das Holzhandels-Sicherungs-Gesetz ändern wird.

## **7. Muss man sich als Erst-Inverkehrbringer registrieren?**

Ja. Jedes Unternehmen, das Holz oder Holzprodukte erstmalig innerhalb der EU in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, sich (formlos) innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung (also bis spätestes September 2013) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als Erst-Inverkehrbringer anzumelden.

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

Deichmanns Aue 29  
53179 Bonn

Tel.: 0228 6845-0

Fax: 0228 6845 3790

Email: [Handel-mit-Holz@ble.de](mailto:Handel-mit-Holz@ble.de)

Web: [www.ble.de](http://www.ble.de)

## **8. Wer ist Händler von Holz oder Holzzeugnissen?**

Händler sind Marktteilnehmer, die nicht Erst-Inverkehrbringer von Holz und Holzzeugnissen sind.

Händler stehen in der Verkaufskette hinter den Erst-Inverkehrbringern und vertreiben das Holz oder die Holzzeugnisse in den EU-Binnenmarkt weiter, nachdem diese bereits in den Verkehr gebracht wurden. Das sind z.B.:

- Waldbesitzer, der Waldholz auf dem Stock verkauft, aber nicht selbst erntet
- Alle Unternehmen, die Produkte aus bereits in den Verkehr gebrachtem Holz verkaufen/handeln

## **9. Welche Pflichten haben Händler?**

Händler im Sinne der EUTR haben die Pflicht, die Voraussetzungen für eine lückenlose Rückverfolgbarkeit des Holzes und der Holzzeugnisse zu schaffen. Das bedeutet, dass sie die Kontaktinformationen ihrer Lieferanten und Kunden für konkrete Lieferungen dokumentieren und auf Anfrage der zuständigen

Kontrollbehörde oder -organisation kurzfristig abrufen können. Diese Informationen müssen seitens der Händler fünf Jahre aufbewahrt werden.

Wichtig: Die Händlerpflichten können auch als *sog. Generalpflichten* bezeichnet werden. Denn diese Pflichten obliegen sowohl den Händlern als auch den Erst-Inverkehrbringern von Holz und Holzzeugnissen.

**10. Muss ein Unternehmen die Sorgfaltspflichtregelung anwenden, wenn es Waren von einem Geschäftspartner in der EU bezieht?**

Nein. Das Unternehmen tritt in diesem Fall als Händler auf, da es Produkte bezieht, die bereits auf dem Binnenmarkt in den Verkehr gebracht wurden. Als Händler muss es Aufzeichnungen über seine Lieferanten und Abnehmer führen und diese 5 Jahre aufbewahren.

**11. Wer ist für die Durchführung und Kontrolle in Deutschland zuständig?**

Die zuständige Durchführungsbehörde in Deutschland ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Sie wird unterstützt durch die nach jeweiligem Landesrecht zuständigen Behörden und den Zollbehörden. Diese können die Sorgfaltspflichtregelungen prüfen, Unterlagen bei Importeuren überwachen und bei Verstoß etwaige Maßnahmen ergreifen. Sie kontrollieren auch die Überwachungsorganisationen.

**12. Muss jedes Unternehmen, welches Holz und Holzzeugnisse in den Verkehr bringt, ein eigenes Sorgfaltspflichtsystem entwickeln?**

Jeder Erst-Inverkehrbringer muss ein Sorgfaltspflichtsystem (DDS) vorhalten und anwenden. Das muss allerdings nicht selbst entwickelt werden. Unternehmen können auch auf DDS-Systeme anderer Organisationen wie z.B. sog. Überwachungsorganisationen oder Zertifizierungsorganisationen zurückgreifen. Jedes betroffene Unternehmen muss jedoch die notwendigen Informationen dokumentieren und vorhalten.

**13. Was sind Überwachungsorganisationen und was bieten sie an?**

Überwachungsorganisationen (engl. Monitoring Organization) unterstützen insbesondere Unternehmen, die regelmäßig Erst-Inverkehrbringer von Holz und Holzzeugnissen sind, bei der Erfüllung der Anforderungen an die EUTR. Sie können eigene Sorgfaltspflichtsysteme entwickeln und die Einhaltung bei den angeschlossenen Unternehmen kontrollieren. Überwachungsorganisationen müssen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens bestimmte Kriterien erfüllen und von der Europäischen Kommission offiziell als solche anerkannt werden. Derzeit hat sich beispielsweise der Gesamtverband Deutscher Holzhandel e.V. (GD-Holz) die Anerkennung als Überwachungsorganisation bei der EU-Kommission beantragt.

**14. Welche Sanktionen drohen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der EUTR?**

Wenn Händler und/oder Importeure gegen die EU-Verordnung verstoßen drohen Sanktionen wie z.B. Freiheitsstrafen und/oder Geldstrafen.

Darüber hinaus müssen sie mit Abmahnungen von Mitbewerbern und anderen Anspruchsberechtigten nach dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) rechnen.

### ***Staatliche Sanktionen***

Wie die staatlichen Sanktionen gegenwärtig aussehen, ist noch nicht abschließend geklärt. In Deutschland werden sie im Holz-Handels-Sicherungsgesetz (HolzSiG) aufgenommen. Bei Verstößen droht nach dem Gesetzentwurf derzeit eine Bußgeldzahlung in Höhe von 50.000 € (für Marktteilnehmer) und 20.000 € (für Händler).

Für die Fälschung von Nachweisen ist im Holz-Handels-Sicherungsgesetz kein eigener Straftatbestand vorhanden. Da es sich in diesen Fällen um Urkundenfälschungen handelt, greift hier der Straftatbestand der Urkundenfälschung nach § 267 Absatz 1 Strafgesetzbuch (StGB) und des Betruges nach § 263 Absatz 1 und 2 StGB. Diese Straftatbestände können mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

### ***Abmahnungen durch Konkurrenten***

Die entsprechenden Regelungen der EU-Verordnung sind Marktverhaltensregelungen i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG. Danach können Verstöße lauterkeitsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Mitbewerber können bei Verstößen danach u.a. Unterlassungsansprüche geltend machen. Diesen gehen mit einer Abmahnung einher. Der Betroffene muss eine Erklärung abgeben, den Verstoß in Zukunft zu unterlassen.

### **15. Entbindet eine Zertifizierung nach FSC oder PEFC von den Pflichten der EUTR?**

Nein. Die Zertifizierung nach FSC oder PEFC entbindet nicht von den Pflichten, die den Unternehmen nach der EU-Holzhandelsverordnung auferlegt werden.

Dies liegt darin begründet, dass es sich bei den Zertifizierungen nach FSC oder PEFC nicht um Gesetze im förmlichen Sinne handelt, sondern um ergänzende Zertifizierungssysteme, die lediglich zusätzlich zu dem Gesetz herangezogen werden können.

### **16. Fallen Importe aus der Schweiz und Norwegen auch unter die Bestimmungen der EUTR?**

Ja. Auch Unternehmen, die Holz aus der Schweiz und Norwegen importieren, unterliegen der Sorgfaltspflicht. Wenn das importierende Unternehmen über Informationen verfügt, dass das Holz bzw. die Holzprodukte beispielsweise ausschließlich aus Schweizer Wäldern stammen, so stellt dies ein vernachlässigbares Risiko dar. Es reicht in diesem Fall aus, die erforderlichen Informationen zu dokumentieren und eine Risikobewertung durchzuführen.

### **17. Wer ist Erst-Inverkehrbringer beim Kauf auf dem Stock?**

Erst-Inverkehrbringer ist der Käufer, der die Bäume mit der Absicht das Holz in den Verkehr zubringen erntet. Das heißt, dass derjenige, der auf dem Stock kauft und erntet auch die Sorgfaltspflichten erfüllen muss.